

# VORLAGE FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Drucks.Nr. : 292 (1105)

Datum : 16. November 2020

Vorliegende Abteilung: Allgemeine Verwaltung

Sachbearbeiter/in: Herr Mohr

---

## Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

### Fördermittelberatungsstelle Odenwaldkreis

#### Erläuterungen:

Aufgrund der hohen Anzahl und Komplexität von immer neuen Förderprogrammen auf EU-, Bundes- und Landesebene haben Verwaltungen der Städte und Gemeinden im Odenwaldkreis zunehmend Probleme, einen Überblick zu behalten, geschweige denn, Förderanträge inklusive Berichtspflichten und weiterer anhängender Aufgaben personell zu stemmen.

Den Arbeitsschritten Recherche von Förderprogrammen und Matching zwischen Programmen auf der einen und lokalen Bedürfnissen und Potentialen auf der anderen Seite fällt dabei ein erheblicher Teil zu. Auch bei den Berichtspflichten kommt es darauf an, die jeweilige Förderlogik vollständig zu verstehen.

Diese Aufgaben lassen sich durch Spezialisten schneller und erfolgreicher erfüllen als durch andere Verwaltungsmitarbeiter oder -beamten. Insbesondere sind Effizienzgewinne auch deshalb zu erwarten, weil auf diese Weise Erfahrungen aus verschiedenen Kommunen zusammenfließen und Ideen, die in einer Kommune (nicht) funktionieren auf andere Kommunen übertragen werden können.

Die Fördermittelberatungsstelle Odenwaldkreis stellt diese Expertise dar und wird zunächst durch eine vom Kreis finanzierte Stelle besetzt. Wie der Berechnung Anlage 1 entnommen werden kann, lassen sich dadurch kreisweit jährliche Effizienzgewinne von 59.952,80 €, bzw. 18,43% erzielen. Annahme ist hierfür, dass den Gemeinden und Städten ein um die Hälfte geringerer Zeitaufwand entsteht. Neben dieser Einsparung sind die höheren Erfolgchancen bei der Bearbeitung von Fördermitteln zu betonen.

#### Aufgaben

Die Fördermittelberatungsstelle fungiert als Servicestelle – der Kreis führt also Aufgaben der Kommunen durch, ohne die letzte Verantwortung für diese zu übernehmen.

Abrufbare Dienstleistungen sind:

- Recherche von für die Stadt / die Gemeinde relevanten Förderprogrammen auf EU-, Bundes- und Landesebene.
- Identifizierung von Handlungsbedarfen der städtischen Entwicklung (Siedlung, Wirtschaft, Kultur, Soziales, etc.) in Abstimmung mit der städtischen Verwaltung.
- Ausformulierung von Förderanträgen und Vorbereitung nötiger Gremienunterlagen, sowie das Einbinden nötiger Partner aus Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft, Verbänden und übergeordneter Verwaltung.
- Beratung der Gemeinde-/ Stadtverwaltung bei der Organisation und Überwachung der Durchführung von geförderten Projekten mit Rücksicht auf aktuelle Förderpraktiken und zeitgemäße Methoden des Projektmanagements, sowie auf die personell-organisatorischen Rahmenbedingungen in der jeweiligen Gemeinde / Stadt.

- Unterstützung bei der Erfüllung der Berichts- und Evaluationspflichten, die mit erhaltenen Fördergeldern einhergehen, hinsichtlich Fach- und Formgerechtigkeit.

### **Mindestlaufzeit und Erweiterbarkeit**

Für die Fördermittelberatungsstelle als Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit gibt es einen einmaligen Zuschuss von 100.000,-- € vom Land Hessen. Voraussetzung hierfür ist eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Die Beratungsstelle kann erweitert werden, wenn Kommunen dafür Interesse zeigen. In diesem Fall werden zusätzlich Lohnkosten von den an zusätzlichen Dienstleistungen interessierten Kommunen getragen. Zusätzlich anfallende Sach- und Nebenkosten für Arbeitsplatz, Fortbildung und sonstige indirekte Kosten werden weiterhin vom Kreis übernommen.

**Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.**

### **Beschlussvorschlag**

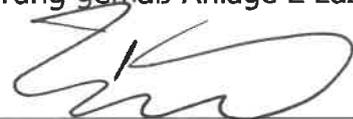
Es wird beschlossen, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage 2 zuzustimmen.



Handzeichen Sachbearbeiter/in



Handzeichen Abteilungsleiter/in



Handzeichen Bürgermeister  
bzw. Vertreter/in

**nur von dem/der Schriftführer/in auszufüllen:**

### **Vermerke:**

Höchst i. Odw., den \_\_\_\_\_

Der Beschlussvorschlag wird genehmigt.

Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:

Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt.

Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt.

Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/s Schriftführer/in/s

## Anlage 1: Finanzplanung Fördermittelberatungsstelle Odenwaldkreis

Personalkosten nach KGST Stand 2014/15

	Lohn	Arbeitsplatz	indirekte Kosten (20%)	Zwischen- summe
1 Stelle A 16	145.100,00 €	9.700,00 €	29.020,00 €	183.820,00 €
1 Stelle A 14	112.400,00 €	9.700,00 €	22.480,00 €	144.580,00 €
1 Stelle A 13	79.900,00 €	9.700,00 €	15.980,00 €	105.580,00 €
1 Stelle A 12	94.900,00 €	9.700,00 €	18.980,00 €	123.580,00 €
1 Stelle E 12	91.100,00 €	9.700,00 €	18.220,00 €	119.020,00 €
1 Stelle A 11	85.600,00 €	9.700,00 €	17.120,00 €	112.420,00 €
1 Stelle E 11	80.700,00 €	9.700,00 €	16.140,00 €	106.540,00 €
1 Stelle A 10	77.500,00 €	9.700,00 €	15.500,00 €	102.700,00 €
1 Stelle E 10	74.200,00 €	9.700,00 €	14.840,00 €	98.740,00 €
1 Stelle A 9	71.700,00 €	9.700,00 €	14.340,00 €	95.740,00 €
1 Stelle E 9	61.300,00 €	9.700,00 €	12.260,00 €	83.260,00 €

	Bad König	Breuberg	Erbach	Michelstadt	Oberzent	Brensbach	Brombachtal
Einwohner	9.760	7.387	13.630	16.088	10.139	5.012	3.487
Anteilige Kosten 1 Stelle A 10	10.355,09 €	7.837,40 €	14.461,05 €	17.068,92 €	10.757,20 €	5.317,59 €	3.699,61 €
Gehaltsstufen & Stellenanteile derzeit	15% A11 + 4% A16	10% A12 + 3% A9 + 2% A16	25% A14 (auf 2 Stellen)	50% A12	50% A10 Stelle +5% A16	10% A13 + 5% A16	5% A9; 5% A10 + 2% A16
Personalkosten derzeit	24.215,80 €	18.906,60 €	36.145,00 €	61.790,00 €	60.541,00 €	19.749,00 €	13.598,40 €

	Fränkisch- Crumbach	Höchst	Lützelbach	Mossautal	Reichelsheim	Gesamt	Option Besetzung mit A11
Einwohner	3.150	10.102	6.873	2.419	8.550	96.798	
Anteilige Kosten 1 Stelle A 10	3.342,06 €	10.717,94 €	7.292,06 €	2.566,49 €	9.071,31 €	102.700,00 €	112.420,00 €
Gehaltsstufen & Stellenanteile derzeit	10% A 10 + 2% A16	30% A9 + 2% A16	10% A11 + 5% A 16	A 16 1,5h / Monat	10% A12; 10% A10, 5% A16	-----	
Personalkosten derzeit	13.946,40 €	27.611,40 €	19.461,00 €	1.386 €	27.955,00 €	325.305,60 €	325.305,60 €

Zur Berechnung wird davon ausgegangen, dass die Mitarbeiter in den Kommunen etwa die Hälfte weniger Zeitaufwand zur Bearbeitung von Förderprogrammen haben werden.

Hälfte d. bisherigen Personalkosten	162.652,80 €	162.652,80 €
künftige jährliche Kosten gesamt	265.352,80 €	275.072,80 €
Einsparung absolut (jährlich)	59.952,80 €	50.232,80 €
Einsparung relativ (jährlich)	18,43%	15,44%
Einmalige IKZ-Förderung	100.000,00 €	100.000,00 €
Gesamtersparnis (in 5 Jahren)	399.764,00 €	351.164,00 €

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Dienstleistungen im Bereich der Beantragung von Fördergeldern

zwischen

**dem Odenwaldkreis**

vertreten durch den Kreisausschuss,  
dieser vertreten durch Landrat Frank Matiaske  
und den Ersten Kreisbeigeordneten Oliver Grobeis

- im Folgenden **Kreis** genannt -

und

**der Stadt Bad König**

vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister und  
den Ersten Stadtrat bzw. die Erste Stadträtin

und

**der Gemeinde Brensbach**

vertreten durch den Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister und  
den Ersten Beigeordneten bzw. die Erste Beigeordnete

und

**der Stadt Breuberg**

vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister und  
den Ersten Stadtrat bzw. die Erste Stadträtin

und

**der Gemeinde Brombachtal**

vertreten durch den Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister und  
den Ersten Beigeordneten bzw. die Beigeordnete

und

**der Stadt Erbach**

vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister und  
den Ersten Stadtrat bzw. die Erste Stadträtin

**Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:**

Unter [www.odenwaldkreis.de/datenschutz](http://www.odenwaldkreis.de/datenschutz) finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

**Öffnungszeiten:**

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

**Konten der Kreiskasse:**

Postbank Frankfurt/Main

Sparkasse Odenwaldkreis

Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603

BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901

BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03

IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01

IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF

BIC: HELADEF1ERB

BIC: GENODE51MIC

und

**der Gemeinde Fränkisch-Crumbach**  
vertreten durch den Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister und  
den Ersten Beigeordneten bzw. die Erste Beigeordnete

und

**der Gemeinde Lützelbach**  
vertreten durch den Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister und  
den Ersten Beigeordneten bzw. die Erste Beigeordnete

und

**der Gemeinde Höchst**  
vertreten durch den Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister und  
den Ersten Beigeordneten bzw. die Erste Beigeordnete

und

**der Stadt Michelstadt**  
vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister und  
den Ersten Stadtrat bzw. die Erste Stadträtin

und

**der Gemeinde Mossautal**  
vertreten durch den Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister und  
den Ersten Beigeordneten bzw. die Erste Beigeordnete

und

**der Stadt Oberzent**  
vertreten durch den Magistrat,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister und  
den Ersten Stadtrat bzw. die Erste Stadträtin

und

**der Gemeinde Reichelsheim**  
vertreten durch den Gemeindevorstand,  
dieser vertreten durch den Bürgermeister und  
den Ersten Beigeordneten bzw. die Beigeordnete

im Folgenden **Städte / Gemeinden** genannt,

wird gemäß §§ 24 Abs. 1 erste Alternative und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale  
Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** geschlossen

## **PRÄAMBEL**

Aufgrund der hohen Anzahl und Komplexität von Förderprogrammen auf EU-, Bundes- und Landesebene haben Verwaltungen der Städte und Gemeinden im Odenwaldkreis zunehmend Probleme, einen Überblick zu behalten, geschweige denn, Förderanträge inklusive Berichtspflichten und weiterer anhängender Aufgaben personell zu stemmen. Den Arbeitsschritten Recherche von Förderprogrammen und Matching zwischen Programmen auf der einen und lokalen Bedürfnissen und Potentialen auf der anderen Seite fällt dabei ein erheblicher Teil zu. Auch bei den Berichtspflichten kommt es darauf an, die jeweilige Förderlogik vollständig zu verstehen. Diese Aufgaben lassen sich durch einen Spezialisten schneller und erfolgreicher erfüllen als durch andere Verwaltungsmitarbeiter oder -beamten. Insbesondere sind Netto-Effizienzgewinne auch deshalb zu erwarten, weil auf diese Weise Erfahrungen aus verschiedenen Kommunen zusammenfließen und Ideen, die in einer Kommune (nicht) funktionieren auf andere Kommunen übertragen werden können.

### **§ 1**

#### **Beteiligte und Aufgaben**

- (1) Der Kreis begründet eine Fördermittelstelle, die zunächst mit einer Vollzeitstelle besetzt wird. Im Rahmen dieser Kapazitäten führt der Kreis gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 KGG i.V.m. § 25 Abs. 2 KGG die in § 2 aufgeführten Aufgaben für die Städte / Gemeinden durch.
- (2) Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden keine Aufgaben, die den Städten / Gemeinden einschließlich deren Eigenbetriebe obliegen, auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Leistungen im Zusammenwirken mit den Städten / Gemeinden nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen bzw. Richtlinien durchzuführen.

### **§ 2**

#### **Leistungen der Fördermittelstelle Odenwaldkreis**

- (1) Abrufbare Dienstleistungen im Sinne des § 1 sind:
  - Recherche von für die Stadt / die Gemeinde relevanten Förderprogrammen auf EU-, Bundes- und Landesebene.
  - Identifizierung von Handlungsbedarfen der städtischen Entwicklung (Siedlung, Wirtschaft, Kultur, Soziales, etc.) in Abstimmung mit der städtischen Verwaltung.
  - Ausformulierung von Förderanträgen und Vorbereitung nötiger Gremienunterlagen, sowie das Einbinden nötiger Partner aus Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft, Verbänden und übergeordneter Verwaltung.
  - Beratung der Gemeinde-/ Stadtverwaltung bei der Organisation und Überwachung der Durchführung von geförderten Projekten mit Rücksicht auf aktuelle Förderpraktiken und zeitgemäße Methoden des Projektmanagements, sowie auf die personell-organisatorischen Rahmenbedingungen in der jeweiligen Gemeinde / Stadt.
  - Unterstützung bei der Erfüllung der Berichts- und Evaluationspflichten, die mit erhaltenen Fördergeldern einhergehen, hinsichtlich Fach- und Formgerechtigkeit.
- (2) Der Kreis übernimmt diese Aufgaben zunächst in einem Umfang, wie er mit einer Vollzeit-Stelle zu bewältigen ist. Welche konkret anfallenden Aufgaben übernommen werden können entscheidet im Einzelfall der Kreis. Es besteht kein Rechtsanspruch für die Gemeinden / Städte.
- (3) Der Stadt / der Gemeinde bleibt ein Mitwirkungsrecht zur Erfüllung der Aufgaben nach KGG §24 Abs. 2 erhalten.

### **§ 3 Finanzierung**

- (1) Sach-, Personal- und Fortbildungskosten für die beschriebene Personalstelle übernimmt zunächst der Kreis. Leistungen nach §2 erbringt der Kreis für die beteiligten Kommunen unentgeltlich. Ein Aufwendungsersatzanspruch kann hierfür nicht geltend gemacht werden.
- (2) Je nachdem, welche Erfahrungen mit der Einrichtung Fördermittelstelle gemacht werden, kann diese personell erweitert werden. Sach- und Nebenkosten für Arbeitsplatz, Fortbildung und sonstige indirekte Kosten werden dann weiterhin vom Kreis übernommen; zusätzlich anfallende Lohnkosten aber müssen von an einer solchen Erweiterung interessierten Städten / Gemeinden getragen werden. Eine solche Erweiterung bedarf der Form eines Änderungsvertrages.

### **§ 4 Beginn und Dauer der Vereinbarung**

Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird nach §26 Abs. 2 KGG ohne öffentliche Bekanntmachung wirksam am Tage, an dem sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.

Sie gilt ab diesem Tag für zunächst fünf Jahre. Frühestens nach Ablauf dieses Zeitraums sind sowohl der Kreis als auch die einzelnen Städte / Gemeinden jeweils berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch den Kreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet.

### **§ 5 Datenschutz**

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei Durchführung dieses Vertrages die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Der Kreis haftet gegenüber den Städten / Gemeinden nur für solche Schäden, die durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.
- (2) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

### **§ 7 Genehmigung und Bekanntmachung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterliegt der Anzeigepflicht gemäß § 26 Abs. 2 KGG. Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Kreis.

**§ 8**  
**Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht berührt.
- (2) Die Vereinbarungspartner nehmen in diesem Fall unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu regeln. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

Odenwaldkreis

.....  
Datum                      Frank Matiaske                      Oliver Grobeis  
   Landrat                                      Erster Kreisbeigeordneter

Stadt Bad König

.....  
Datum                      Bürgermeister                      Erste/r Stadträtin/Stadtrat

Gemeinde Brensbach

.....  
Datum                      Bürgermeister                      Erste/r Beigeordnete/r

**Stadt Breuberg**

.....

Datum	Bürgermeister	Erste/r Stadträtin/Stadtrat
-------	---------------	-----------------------------

**Gemeinde Brombachtal**

.....

Datum	Bürgermeister	Erste/r Beigeordnete/r
-------	---------------	------------------------

**Stadt Erbach**

.....

Datum	Bürgermeister	Erste/r Stadträtin/Stadtrat
-------	---------------	-----------------------------

**Gemeinde Fränkisch-Crumbach**

.....

Datum	Bürgermeister	Erste/r Beigeordnete/r
-------	---------------	------------------------

**Gemeinde Höchst im Odenwald**

.....

Datum	Bürgermeister	Erste/r Beigeordnete/r
-------	---------------	------------------------

Gemeinde Lützelbach

.....  
Datum                    Bürgermeister                    Erste/r Beigeordnete/r

Stadt Michelstadt

.....  
Datum                    Bürgermeister                    Erste/r Stadträtin/Stadtrat

Gemeinde Mossautal

.....  
Datum                    Bürgermeister                    Erste/r Beigeordnete/r

Stadt Oberzent

.....  
Datum                    Bürgermeister                    Erste/r Stadträtin/Stadtrat

Gemeinde Reichelsheim

.....  
Datum                    Bürgermeister                    Erste/r Beigeordnete/r